



Informationsnotiz zu drei Anträgen der FK-S4 betreffend Beschleunigung der Asylverfahren

Datum:

26. Januar 2026

An:

FK-N

1. Ausgangslage/Übersicht

Die Subkommission FK-S4 führte am 21. November 2025 eine Sitzung mit dem SEM durch und brachte dann die mit dem SEM besprochenen Anträge betreffend Beschleunigung der Asylverfahren in die Sitzung der FK-S ein. Die FK-S übernahm die besprochenen Anträge, ebenso der Ständerat. Da diese Änderungen im Ausländer- und Integrationsgesetz sowie im Asylgesetz nicht in der Botschaft des Bundesrates zum EP 27 aufgeführt sind, werden sie auf Wunsch der FK-N im Folgenden kurz vorgestellt inkl. Beschluss des SR auf Antrag der FK-S. Es geht um:

- a) *Abschaffung Kostenvorschuss bei nicht aussichtslosen Beschwerden (BVGer)*
- b) *Einführung 6-monatige Karenzfrist bei Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuchen*
- c) *Abschaffung der aufschiebenden Wirkung bei Mehrfachgesuchen von Gesetzes wegen*

2. Hintergrundinformationen

- a) *Abschaffung Kostenvorschuss bei nicht aussichtslosen Beschwerden (BVGer)*

Artikel 64a^{bis} Absatz 5^{bis} (neu) AIG

Auf die Erhebung eines Kostenvorschusses nach Artikel 63 Absatz 4 VwVG wird verzichtet, ausser eine Beschwerde ist von vornherein aussichtslos.

Artikel 104 (neu) AsylG

Auf die Erhebung eines Kostenvorschusses nach Artikel 63 Absatz 4 VwVG wird verzichtet, ausser eine Beschwerde ist von vornherein aussichtslos.

Erklärung: Bei begründeten Beschwerden soll in Zukunft auf die Erhebung eines Kostenvorschusses verzichtet werden. Dies kann ein Verfahren vor dem BVGer administrativ erleichtern, daher beschleunigen und das BVGer so entlastet werden, aber die Einreichung von unbegründeten Beschwerden könnte zunehmen. Bei Beschwerden, die von vornherein aussichtslos sind, soll deshalb weiterhin ein Kostenvorschuss erhoben werden. Das BVGer verlangt einen Kostenvorschuss von CHF 2000.- bei ausserordentlichen Verfahren. Wird bei einer unbegründeten Beschwerde der Kostenvorschuss nicht bezahlt, dann richtet sich das Verfahren nach Artikel 63 Absatz 4 VwVG und es wird auf eine entsprechende Beschwerde nicht eingetreten. Ist eine betroffene Person mittellos und kann deshalb keinen Kostenvorschuss leisten, dann ist auch ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen, da sich die Beschwerde als zum vornherein aussichtslos erweist (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG).

➔ Beschluss des **Ständerats auf Antrag der FK-S**: angenommen

b) Einführung 6-monatige Karenzfrist bei Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuchen

Artikel 111b Abs. 1 (neu) AsylG

¹ Das SEM schreibt Wiedererwägungsgesuche, die innerhalb von sechs Monaten ab Rechtskraft des Asyl- und Wegweisungsentscheides oder der rechtskräftigen Ablehnung eines Wiedererwägungsgesuches eingereicht werden, formlos ab, ausser es liegen neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vor.

² = Absatz 1 geltendes Recht

³ = Absatz 2 geltendes Recht

⁴ = Absatz 3 geltendes Recht

⁵ = Absatz 4 geltendes Recht

Artikel 111c Abs. 1 (neu) AsylG

¹ Das SEM schreibt neue Gesuche, die innerhalb von sechs Monaten ab Rechtskraft des Asyl- und Wegweisungsentscheides oder der rechtskräftigen Ablehnung eines Mehrfachgesuches eingereicht werden, formlos ab, ausser es liegen neue begründete Hinweise auf eine Verfolgung vor.

² = Absatz 1 geltendes Recht

³ = Absatz 2 geltendes Recht

⁴ = neu, s.u.

Erklärung: Die angedachte Karenzfrist kann eine abschreckende Wirkung haben und aussichtslose Wiedererwägungsgesuche und Mehrfachgesuche verhindern. Zudem kann die Verfahrensdauer verkürzt werden. Da die Gesuche im Hinblick auf neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel bzw. begründete Hinweise auf eine Verfolgung dennoch geprüft werden müssen, wird gleichwohl ein gewisser Aufwand bleiben. In den letzten 6 Jahren wurden rund 40 % der insgesamt rund 6700 Wiedererwägungsgesuche und rund 20 % der insgesamt rund 7600 Mehrfachgesuche pro Jahr innerhalb von 6 Monaten seit Rechtskraft des Vorentscheides eingereicht. Die angedachte Karenzfrist könnte demnach zu einem Spareffekt im Asylverfahren führen.

➔ Beschluss des **Ständerats auf Antrag der FK-S:** angenommen

c) *Abschaffung der aufschiebenden Wirkung bei Mehrfachgesuchen von Gesetzes wegen*

Artikel 111c Abs. 4 (neu) AsylG

¹ = Absatz 1 neu, s. o.

² = Absatz 1 geltendes Recht

³ = Absatz 2 geltendes Recht

⁴ Die Einreichung eines Mehrfachgesuches hemmt den Vollzug nicht. Die für die Behandlung zuständige Behörde kann auf Ersuchen wegen einer konkreten Gefährdung der gesuchstellenden Person im Herkunfts- oder Heimatstaat die aufschiebende Wirkung herstellen.

Erklärung: Mehrfachgesuche sollen gemäss Art. 111c Abs. 4 neu AsylG analog den Wiedererwägungsgesuchen den Vollzug der Wegweisung nicht mehr hemmen. Damit könnte eine frühzeitige Vollzugseröffnung bei negativen Entscheiden ermöglicht werden, was zu einer effizienteren Durchführung des Verfahrens führen würde. Die für die Behandlung zuständige Behörde kann neu ebenfalls analog den Wiedererwägungsgesuchen auf Ersuchen wegen einer konkreten Gefährdung der gesuchstellenden Person im Herkunfts- oder Heimatstaat die aufschiebende Wirkung herstellen.

Diese neue Massnahme kann dazu beitragen, die Verfahrensdauer zu verkürzen und aussichtslose Mehrfachgesuche zu verhindern.

➔ Beschluss des **Ständerats auf Antrag der FK-S**: angenommen

3. Beurteilung des SEM

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen dürften zu einer Entlastung des BVGers und des SEM in den spezifischen Verfahren führen. Die finanziellen Auswirkungen der allfälligen Entlastung können aber noch nicht beziffert werden.